

## **Gesamtbericht gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für das Jahr 2015**

Die Verbandsmitglieder des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (Zweckverband AVV) – die Stadt Aachen, die StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen), der Kreis Düren und der Kreis Heinsberg – sind gemäß dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) zuständige Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in ihrem jeweiligen Gebiet. Gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind diese verpflichtet, einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte zu veröffentlichen. Dem kommt der Zweckverband AVV im Auftrag seiner Verbandsmitglieder hiermit in Bezug auf nach §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG bzw. nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 (einschließlich Nachfolgeregelung) genehmigte Busverkehre für das Jahr 2015 nach.

Im Aachener Verkehrsverbund werden den Verbundverkehrsunternehmen (VU)

- Aachener Straßenbahn- und Energieversorgungs-AG (ASEAG),
- Dürener Kreisbahn GmbH (DKB) und
- WestEnergie und Verkehr GmbH, seit dem 01.08.2015 WestVerkehr GmbH (west)

für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen von den Verbandsmitgliedern Ausgleichsleistungen auf der Grundlage von Einzelbeträuerungen und den Bestimmungen der Satzung für den Zweckverband AVV gewährt. Die jeweiligen Beträuerungen umfassen die Linienverkehre im jeweiligen Gebiet der Verbandsmitglieder sowie interlokale Verkehre einschließlich der Fahrzeugvorhaltung, das Betreiben der ortsfesten Infrastruktur für den Busbetrieb, das Netzmanagement (insbesondere Angebots- und Betriebsplanung, Marketing und Vertrieb) sowie die Anwendung des AVV-Verbundtarifs und anderer Vorgaben aus dem AVV-Verbundvertragswerk durch vertragliche Einbindung (Kooperationsvertrag mit der AVV GmbH) in den AVV. Die Satzung für den Zweckverband AVV ist unter Aufruf des Links [www.avv.de/satzung](http://www.avv.de/satzung) verfügbar. Darüber hinaus sind das Reagieren auf Verkehrsspitzen oder die Nachfrage bei Großveranstaltungen sowie Zusatzverkehre wie Verstärkerfahrten im Rahmen der o.g. Linienverkehre mitbeträuert. Die Beträuerungen werden durch entsprechende Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverband AVV ergänzt (neu hinzugefügt).

Die Stadt Aachen beträuerte als Mehrheitsaktionärin mit Beschluss des Stadtrats vom 21.11.2007 die ASEAG und der Kreis Aachen (Rechtsvorgänger der StädteRegion Aachen) stimmte der Beträuerung mit Beschluss des Kreistags vom 22.11.2007 bzw. 13.12.2007 zu. Der Kreis Düren beträuerte mit Beschluss des Kreistages vom 18.12.2007 bzw. 16.12.2008 die DKB und der Kreis Heinsberg beträuerte mit Beschluss des Kreistages vom 18.12.2007 die west. Die Umsetzung erfolgte jeweils durch gesellschaftsrechtliche Weisung.

Für die betrauten Verkehre geben die Verbandsmitglieder im Rahmen ihrer jeweiligen Nahverkehrspläne Bedienungsstandards, die beispielsweise Vorgaben zum Taktfahrplan und zu Qualitätskriterien beinhalten, vor.

Die Nahverkehrspläne sind in den Internetauftritten der Verbandsmitglieder unter den nachfolgend aufgelisteten Links zu finden.

- Nahverkehrsplan für die Stadt Aachen  
[http://www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/verkehr\\_strasse/verkehrskonzepte/nvp/index.html](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/verkehr_strasse/verkehrskonzepte/nvp/index.html)
- Nahverkehrsplan für die StädteRegion Aachen  
<http://download.avv.de/Zweckverband/Gesamtbericht-VO-1370-2007/Nahverkehrsplan-StaedteRegion-Aachen-2011.pdf>
- Nahverkehrsplan für den Kreis Düren  
<http://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/61/nvp.php>
- Nahverkehrsplan für den Kreis Heinsberg  
[http://www.kreis-heinsberg.de/cms/front\\_content.php?idcat=137&ID=505](http://www.kreis-heinsberg.de/cms/front_content.php?idcat=137&ID=505)

Darüber hinaus sind die VVU verpflichtet, den AVV-Verbundtarif anzuwenden. Somit werden den VVU für die Erfüllung ihres Daseinsvorsorgeauftrags wirtschaftliche Rahmenbedingungen auferlegt, die zu nachhaltigen Fehlbeträgen bei den VVU führen.

Die VVU erbringen den ÖPNV-Busverkehr auf der Grundlage eigenwirtschaftlicher Liniengenehmigungen. Das im Berichtsjahr geltende AVV-Linienverzeichnis ist unter Aufruf des Links [www.avv.de/linien15](http://www.avv.de/linien15) zu finden; eine Übersicht über das Gebiet des AVV ist unter Aufruf des Links [www.avv.de/de/ueber-uns/verbundgebiet](http://www.avv.de/de/ueber-uns/verbundgebiet) zu finden.

Im Berichtsjahr erhielten die VVU von den Verbandsmitgliedern zur Erfüllung der genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf Basis des Verbundetats 2014 insgesamt 38.592.000 Euro. Das zu erbringende Leistungsangebot belief sich auf rd. 22,903 Mio. Nutzwagen-Kilometer. Die diesbezügliche Ergebnisrechnung liegt noch nicht vor. Sobald diese beschlossen ist, werden die genannten Daten entsprechend aktualisiert.

Aus der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW erhielten die VVU im Berichtsjahr vom Zweckverband AVV insgesamt 2.702.392,53 Euro für die Beschaffung neuer Fahrzeuge sowie 200.000,00 Euro zur Förderung der Servicequalität. Darüber hinaus wurden 154.334,43 Euro über das Verbandsmitglied StädteRegion Aachen an die Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG (ASEAG) zur Verwendung für die Erbringung betrauter Verkehrsleistungen im Gebiet des ZV AVV weitergeleitet. Die neu beschafften Fahrzeuge hatten dem für das Berichtsjahr geltenden AVV-Kriterienkatalog zur Fahrzeugförderung zu entsprechen.

Den VVU wurden unter Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW insgesamt auf Grundlage einer Allgemeinen Vorschrift nach Art. 2 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 6.647.593,90 Euro (Vorauszahlungen) als Ausgleich der Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr sowie

im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG bzw. nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 (einschl. Nachfolgeregelung) entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden, gewährt. Die vorgenannte Zuwendungssumme entspricht 90 vom Hundert der den VVU voraussichtlich zu gewährenden Zuwendungen für das Jahr 2015; gegebenenfalls erforderliche Korrekturen resp. Rest- oder Rückzahlungen werden nach Vorliegen der Einnahmenaufteilung für das Jahr 2015 im Jahr 2017 vorgenommen. Dementsprechend sind im Kalenderjahr 2015 Rest- oder Rückzahlungen für das Förderjahr 2013 i.H.v. insgesamt 772.286,03 Euro abgewickelt worden.

Zusätzlich wurden den VVU insgesamt Zuwendungen in Höhe von 1.648.430,50 Euro nach Maßgabe einer Allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf der Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011), Rd. Erl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr – VI B 4 - vom 08.08.2011 gewährt. Die Zuwendungen dienen als Ausgleich zu den Mindereinnahmen, die den Verkehrsunternehmen durch die Anerkennung eines Sozialtickets (im AVV „Mobil-Ticket“) entstehen. Das Angebot von Mobil-Tickets dient der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben. Diesbezüglich werden ebenfalls nach Vorliegen der Einnahmenaufteilung für das Jahr 2015 gegebenenfalls im Jahr 2017 Korrekturen vorgenommen. Die entsprechenden Rest- bzw. Rückzahlungen betreffend die Förderung des Mobil-Tickets an die VVU für das Förderjahr 2013 beliefen sich im Berichtsjahr auf insgesamt -31.416,32 Euro.

Hinweis:

Die aufgeführten Unternehmen erhielten im Berichtsjahr weitere Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, wie beispielsweise Mittel gemäß § 148 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen bzw. werden diese erhalten. Diese Ausgleichsleistungen sind den Gesamtberichten der jeweiligen zuständigen Behörde zu entnehmen.